

BL_GERICHTE 720 14 300 / 201 vom 30. Dezember 2010

BL Gerichte, 2010-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_14_300___201

FR: BL_GERICHTE 720 14 300 / 201 du 30 décembre 2010

IT: BL_GERICHTE 720 14 300 / 201 del 30 dicembre 2010

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 30. September 2014 ist demnach einzutreten.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist zunächst, ob die IV-Stelle zu Recht in Wiedererwägung der Verfügung vom 30. Dezember 2010 die Rentenleistungen auf Ende September 2014 eingestellt hat. 3.1 Nach Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die erstgenannte Voraussetzung meint, dass kein vernünftiger Zweifel an der (von Beginn weg bestehenden) Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also einzig dieser Schluss denkbar ist. Das Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache unvertretbar ist, weil sie aufgrund falscher oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder weil massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (BGE 138 V 324 E. 3.3 S. 328). Zweifellos unrichtig ist die Verfügung auch, wenn ihr ein unhaltbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, insbesondere wenn eine klare Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu einem unvollständigen Sachverhalt führte (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Urteil 9C_19/2014 vom 18. Juni 2014 E. 2). Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darboten, als vertretbar, scheidet die

Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (Urteil vom 24. Februar 2014, 8C_469/2013, E. 3.2, nicht publ. in: BGE 140 V 70; Urteil vom 17. November 2010, 9C_760/2010, E. 2, publ. in: Plädoyer 2011/1 S. 65). 3.2 Die Wiedererwägungsvoraussetzung der erheblichen Bedeutung ist vorliegend ohne Weiteres erfüllt, da eine periodische Dauerleistung Prozessgegenstand bildet (BGE 119 V 440 E. 1c mit Hinweisen; Sozialversicherungsrecht – Rechtsprechung [SVR] 2001 IV Nr. 1 S. 3 E. 5c). Zu prüfen bleibt, ob auch das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung vom 30. Dezember 2010 gegeben ist. Die IV-Stelle ermittelte einen IV-Grad von 50%. Dabei stützte sie sich bei der Bemessung des Valideneinkommens auf die Angaben im Fragebogen für Arbeitgebende vom 7. Oktober 2009, wonach der Versicherte seit Januar 2009 einen AHVpflichtigen Lohn von Fr. 12'860.-- pro Monat erzielte. Aufgrund dieser Angaben ermittelte sie ein Valideneinkommen von Fr. 167'180.-- (13 x Fr. 12'860.--). Bei der Bemessung des Invalideneinkommens ging sie davon aus, dass dem Versicherten unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Situation die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeiten als Geschäftsführer noch zu 50% möglich sei. Dementsprechend könne er ein Einkommen von Fr. 83'590.-- erzielen, was einen IV-Grad von 50% ergab. Dieses Vorgehen erweist sich – wie die IV-Stelle zu Recht vorbringt – als zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG. Zunächst übersah sie damals den Hinweis im Arbeitgeberfragebogen vom 7. Oktober 2009, dass der aufgeführte aktuelle AHVpflichtige Lohn von Fr. 167'180.-- der tatsächlichen Arbeitsleistung des Beschwerdeführers entsprochen habe. Folglich ist die Annahme der IV-Stelle, das Invalideneinkommen betrage Fr. 83'590.--, offensichtlich falsch. Dies gilt umso mehr, als die Erwerbsbiografie des Beschwerdeführers zeigt, dass er gemäss den Angaben im Fragebogen für Arbeitgebende vom 7. Oktober 2009 – trotz seiner krankheitsbedingten Einschränkung seit 24. Dezember 2006 – in den Jahren 2007 und 2008 bei ausgewiesenen Jahresverdiensten von Fr. 151'000.-- resp. Fr. 156'640.-- ein höheres AHVpflichtiges Jahreseinkommen erzielte als noch in den Jahren zuvor. Die rentenzusprechende Verfügung vom 30. Dezember 2010 beruht demnach auf einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt. Die IV-Stelle hätte bei dieser Sachlage zwingend weitere Abklärungen sowohl in Bezug auf die erwerblichen Verhältnisse des Versicherten, dessen Stellung im Betrieb sowie die Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen auf den Erwerb durchführen müssen. Da sie dies in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 ATSG) unterliess, ist die in der Verfügung vom 30. Dezember 2010 vorgenommene Bemessung der Invalidität als zweifellos unrichtig zu qualifizieren.

E. 4

Steht die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung fest und ist deren Berichtigung von erheblicher Bedeutung (vgl. E. 3.2 hiervor), sind in einem nächsten Schritt die Anspruchsberechtigung und der Umfang des Anspruchs pro futuro zu prüfen. Die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet dabei rechtsprechungsgemäss die Verfügung vom 29. August 2014 (BGE 129 V 169 E. 1). 5.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG) hat die versicherte Person Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Als Invalidität, welche Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein kann, gilt die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. ATSG vom 6.

Oktober 2000). 5.2 Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades einer erwerbstätigen versicherten Person das Erwerbseinkommen, das diese nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei der Ermittlung des für die Bestimmung des Invaliditätsgrades massgebenden hypothetischen Einkommens ohne Gesundheits-schaden (Valideneinkommen) ist entscheidend, was der Versicherte im massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns (vgl. Urteil des EVG vom 30. Oktober 2002, I 517/02, E. 1.2) nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdient hätte. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl. BGE 104 V 136). 5.3 Namentlich bei Selbständigerwerbenden kann sich eine zuverlässige Ermittlung der beiden hypothetischen Vergleichseinkommen als schwierig oder unmöglich erweisen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die Methode für Nichterwerbstätige ein Betätigungsvergleich anzustellen (vgl. dazu Art. 5 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG; vgl. dazu Ueli Kieser, a.a.O. N 13 ff. und N 20 zu Art. 8), und der Invaliditätsgrad ist nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Zunächst ist anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann aber ist diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen eines Erwerbstätigen kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge zu haben (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 29 E. 1, 104 V 137 E. 2c; AHI-Praxis 1998 S. 120 E. 1a; Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH] Rz. 3112 ff.). Eine gesetzliche Regelung, welche Bemessungsmethode bei selbständig Erwerbenden anzuwenden ist, gibt es nicht. Zu beachten ist aber, dass ein Betätigungsvergleich im Rahmen des ausserordentlichen Invaliditätsbemessungsverfahrens von der Natur der Sache her vor allem im landwirtschaftlichen Bereich oder bei handwerklich tätigen Versicherten zur Anwendung kommt, da dort die einzelnen Tätigkeitsgebiete auch klar auseinandergehalten werden können. Demgegenüber ist die ausserordentliche Bemessungsmethode nicht auf Selbständigerwerbende zugeschnitten, die schon vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung im Wesentlichen mit Führungsfunktionen betraut waren. Die Durchführung eines Betätigungsvergleichs würde absehbar keine brauchbaren Ergebnisse liefern, da bei einem solchen Betätigungsvergleich weitgehend auf die Angaben des Beschwerdeführers abgestellt werden müsste und diese wären einer Überprüfung kaum zugänglich, weil andere Betriebe mit einer ähnlichen Betriebsstruktur sich im schweizerischen Vergleich kaum finden lassen würden (vgl. Urteil des Bundesgericht vom 24. August 2012, 8C_346/2012, E. 4.5). 6.1 Vorliegend hat die IV-Stelle den Invaliditätsgrad nach der allgemeinen Bemessungsmethode mittels Einkommensvergleichs berechnet. Dieses Vorgehen wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Unstreitig ist ferner die Höhe des Valideneinkommens, die Zumutbarkeit der Ausübung des bisherigen

Berufs als Geschäftsführer und die Bemessung des Invalideneinkommens aufgrund des tatsächlich erzielten Verdienstes. Uneinigkeit besteht aber bei der Höhe des Invalideneinkommens. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dieses sei aufgrund der mittlerweile korrigierten Einträge im IK zu bestimmen. Dividenden seien kein Arbeitsentgelt und deshalb bei der Bemessung des massgebenden Erwerbseinkommens nicht zu berücksichtigen. Demgegenüber hält die IV-Stelle fest, dass von den Einträgen im IK abgewichen werden kann, wenn die verabgabten Einkünfte erheblich vom tatsächlich erzielten Lohn abweichen, was vorliegend der Fall sei. Aufgrund seiner Stellung im Betrieb müsse daher bei der Bemessung des Invalideneinkommens das tatsächlich erzielte Einkommen gemäss Lohnausweis berücksichtigt werden.

6.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflicherwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Erwerbstätigkeit aus, gilt grundsätzlich der damit erzielte Verdienst als Invalideneinkommen, wenn besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind, weiter anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und wenn das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (BGE 135 V 297 E. 5.2 mit Hinweisen; SVR 2011 IV Nr. 55 S. 163, 8C_671/2010 E. 6.1).

6.3 Entgegen der Ansicht der Parteien kann für die Bemessung des Invalideneinkommens weder auf die mittlerweile korrigierten IK-Einträge noch auf die vorliegenden Lohnausweise der Jahre 2009 bis 2013 abgestellt werden. Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern beizupflichten, als die im IK eingetragenen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens (und auch des Invalideneinkommens; BGE 117 V 8 E. 2c/aa) sein können (BGE 117 V 8 E. 2c/aa). In Anbetracht, dass er die zuständige Ausgleichskasse am 22. September 2014 aufforderte, seinen eigenen, in den Jahren 2009 bis 2013 falsch deklarierten Lohn zu korrigieren und diese – soweit ersichtlich – ohne weitere materielle Prüfung die beantragte Korrektur im IK vornahm, sind die allein auf die Angaben des Beschwerdeführers beruhenden Einträge im IK aufgrund der vorliegenden Akten nicht nachvollziehbar und daher nicht hinreichend gesichert, weshalb zur Bestimmung des Invalideneinkommens – ohne weitere Prüfung der betrieblichen Verhältnisse – nicht darauf abgestellt werden kann. Entgegen der Auffassung der IV-Stelle stellen aber auch die vorliegenden Lohnausweise der Jahre 2009 bis 2013 keine geeignete Entscheidungsgrundlage dar. Zwar steht aufgrund der Unterlagen fest, dass die monatlichen, als Lohn deklarierten Zahlungen an den Beschwerdeführer nach Eintritt der krankheitsbedingten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ab 24. Dezember 2006 in vollem Umfang weiter ausgerichtet wurden. Für die Dauer der Ausrichtung von Taggeldleistungen der Krankentaggeldversicherung ist dies nicht ungewöhnlich, da die Taggelder den Lohn weitgehend abdecken. Vorliegend wurden die Zahlungen aber auch nach Einstellung der Krankentaggelder und nach der Rentenzusprache unverändert weiter ausgerichtet, als Lohn deklariert und die entsprechenden Sozialversicherungsabzüge vorgenommen. Zu beachten ist, dass die ungekürzte Weiterausrichtung des Lohnes keiner äquivalenten Arbeitsleistung gegenüberstehen kann, nachdem der Beschwerdeführer nachweislich seit dem 24. Dezember 2006 in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, was auch von der Beschwerdegegnerin zu Recht nicht bestritten wird. Der Umstand, dass die B. AG bei Invalidität ihres Geschäftsführers und entsprechendem Rentenbezug weiterhin den bisherigen Lohn auszahlt, ist unüblich und auf die wirtschaftliche Nähe zwischen dem Beschwerdeführer und die B. AG zurückzuführen. Wird aber einem Arbeitnehmer ein

höheres Gehalt ausbezahlt, ohne dass dafür eine Arbeitsleistung erbracht wird, so liegt insofern kein Erwerbseinkommen vor. Daher kann für die Ermittlung des massgebenden Invalideneinkommens nicht unbesehen auf die aktenkundigen Lohnausweise abgestellt werden. 6.4 Nach dem Gesagten kann für die Bemessung des Invalideneinkommens weder auf die Lohnausweise noch auf die aktuellen IK-Einträge abgestellt werden, stellen diese doch keine verlässliche Grundlage dar (vgl. E. 6.3 hiervor). Dasselbe gilt für den aktenkundigen Abklärungsbericht für Selbstständigerwerbende vom 28. Mai 2014, da er auf den Angaben aus dem IK und den Lohnausweisen zur Zeit der Abklärung beruht. Damit beruht der vorinstanzliche Entscheid in Bezug auf das Invalideneinkommen auf einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt. Die Sache ist daher nicht spruchreif und die IV-Stelle wird nach erneuter Abklärung der betrieblichen Verhältnisse zu prüfen haben, ob die Betriebsergebnisse eine zuverlässige Beurteilung des Invalideneinkommens zulassen. In diesem Zusammenhang muss sie auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die B. AG per 1. Januar 2011 zur Entlastung des Beschwerdeführers einen Mitarbeiter eingestellt hat. Zudem wird sie zu prüfen haben, ob allenfalls weitere Faktoren vorliegen, die zufolge der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers betriebliche Zusatzkosten verursachten resp. das Betriebsergebnis negativ beeinflussten. Ergibt sich, dass das Invalideneinkommen nicht zuverlässig ermittelt werden kann, muss allenfalls das ausserordentliche Bemessungsverfahren (erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich; BGE 128 V 29 E. 1; Urteil vom 24. September 2008, 8C_308/2008, E. 2.2) angewendet werden. Danach wird die IV-Stelle über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente neu zu verfügen haben. Nach dem Gesagten ist die vorliegende Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Abklärung und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. 7.1 Beim Entscheid über die Verlegung der Verfahrens- und der Parteikosten ist grundsätzlich auf den Prozessausgang abzustellen. Hebt das Kantonsgericht eine bei ihm angefochtene Verfügung auf und weist es die Angelegenheit zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen und zum Erlass einer neuen Verfügung an die IV-Stelle zurück, so gilt in prozessualer Hinsicht die Beschwerde führende Partei als (vollständig) obsiegende und die IV-Stelle als unterliegende Partei (BGE 137 V 61 f. E. 2.1 und 2.2, BGE 132 V 235 E. 6.2, je mit Hinweisen). 7.2 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden gestützt auf § 20 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 in der Regel in angemessenem Ausmass der unterliegenden Partei auferlegt. In casu hätte deshalb die Beschwerdegegnerin als unterliegende Partei grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass laut § 20 Abs. 3 Satz 3 VPO den Vorinstanzen – vorbehältlich des hier nicht interessierenden § 20 Abs. 4 VPO – keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Dies hat zur Folge, dass für den vorliegenden Prozess keine Verfahrenskosten erhoben werden. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kotenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet. 7.3 Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da der Beschwerdeführer obsiegende Partei ist, ist ihm eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Die Rechtsvertreterinnen des Beschwerdeführers haben in ihrer Honorarnote vom 26. Mai 2015 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von 29,58 Stunden sowie Auslagen von

Fr. 296.-- geltend gemacht. Während die ausgewiesenen Auslagen zu keinerlei Beanstandungen Anlass geben, muss der geltend gemachte Zeitaufwand als zu hoch bezeichnet werden. In ihren Beschwerden setzten sich die Rechtsvertreterinnen ausschliesslich mit den vorinstanzlichen Abklärungen in Bezug auf Bemessung des Invalideneinkommens auseinander. Die Replik enthält zudem Ausführungen hinsichtlich der Wiedererwägung. Medizinische Aspekte, die ansonsten regelmässig einen nicht unerheblichen Bestandteil einer Rechtschrift im IV-Beschwerdeverfahren bilden – was sich entsprechend auf den durch die Rechtsvertretung zu erbringenden Zeitaufwand auswirkt – wurden in den Rechtschriften nahezu ausgeklammert. Unter diesen Umständen muss jedoch der von den Rechtsvertreterinnen des Versicherten ausschliesslich für Beschwerde und Replik geltend gemachte Aufwand von insgesamt 10,91 Stunden (Beschwerde, Entwurf Replik, Überarbeitung Replik) als zu hoch bezeichnet werden. Im Weiteren weisen die Rechtsvertreterinnen in ihren Honorarnoten für Besprechungen, Telefonate, Brief- und E-Mailverkehr mit ihrem Mandanten einen Zeitaufwand von über 4 Stunden aus. Ein derartiger Instuktionsaufwand für das Beschwerdeverfahren von Seiten des Klienten erweist sich ebenfalls als zu hoch. Zudem sind Abklärungen in Bezug auf strafrechtliche Normen in diesem Verfahren irrelevant. Zu beachten ist schliesslich, dass zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem Anwaltswechsel nicht dem Versicherungsträger aufzuerlegen sind. Angesichts der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie des Aktenumfangs rechtfertigt es sich deshalb, die Parteientschädigung auf der Basis eines insgesamt angemessenen Zeitaufwands von 16 Stunden festzusetzen. Die Bemühungen sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen praxismässig zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen. Damit ist dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'639.70 (16 Stunden à Fr. 250.-- + Auslagen von Fr. 296.-- zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen.

E. 8

Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide sind – mit Ausnahme der Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG) – nur mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei einem Rückweisungsentscheid an den Versicherungsträger zur Aktenergänzung und anschliessenden Neuverfügung nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG. Dies gilt auch für einen Rückweisungsentscheid, mit dem eine materielle Teilfrage (z.B. eine von mehreren materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen) beantwortet wird (BGE 133 V 481 f. E. 4.2). Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich somit um einen Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem

ausdrücklichen Vorbehalt. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die Verfügung vom 29. August 2014 aufgehoben und die Angelegenheit zur erneuten Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 4'639.70 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.